

## Schweizerische Bundesversammlung.

---

Die vereinigte Bundesversammlung hat am 14. April 1921 gewählt:

1. als Mitglied des Bundesgerichtes, an Stelle des verstorbenen Herrn Schurter:

Herrn Dr. Strebel, Josef Jakob, Nationalrat, von und in Muri (Aargau);

2. als Ersatzmann im Bundesgerichte, an Stelle des zum Bundesrichter gewählten Herrn Karl Zraggen:

Herrn Dr. Klöti, Emil, Nationalrat, von und in Zürich.

---

Die Frühjahrsession wurde am 16. April geschlossen.

Die Übersicht der Verhandlungen wird nächstens dem Bundesblatt beigelegt werden.

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

---

(Vom 8. April 1921.)

Die schweizerische Gesandtschaft in Buenos-Aires wird beauftragt, der argentinischen Regierung eine Erklärung zu übergeben, des Inhalts, dass in Argentinien in ordentlicher Weise gegründete Aktiengesellschaften, welche in der Schweiz eine Filiale oder einen Vertreter besitzen und den Vorschriften über das Handelsregister Genüge geleistet haben, ihre Tätigkeit in der Schweiz ohne vorherige Ermächtigung durch die Exekutivbehörde ausüben können.

Das Politische Departement wird der argentinischen Gesandtschaft in Bern die gleiche Erklärung abgeben.

(Vom 11. April 1921.)

Herr Gérold Déteindre, von St. Gallen, bisher schweizerischer Honorarkonsul in Prag, wird zum schweizerischen Honorar-Generalkonsul für die Tschechoslowakei, mit Sitz in Prag, befördert.

Herr Remigius Bergamin, von Obervaz, wird zum schweizerischen Honorar-Vizekonsul für die Tschechoslowakei, mit Sitz in Prag, ernannt.

---

Herrn Max Pestalozzi, von Zürich, Direktor der administrativen Abteilung des Eisenbahndepartements, wird die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. dem Kanton St. Gallen:

- a. an die zu Fr. 17,000 veranschlagten Kosten für Entwässerungen und Aufforstungen am Dürrenbach, Gemeinde Stein, 50—70 0/0, im Maximum Fr. 11,300;
- b. an die zu Fr. 341,000 veranschlagten Kosten für die Thurkorrektur zwischen der Schwarzenbachbrücke und Niederbüren 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> 0/0, im Maximum Fr. 113,667;

2. dem Kanton Wallis:

- a. an die zu Fr. 22,500 veranschlagten Kosten für Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten „In den Schlüchten“, Gemeinde Münster, 50—70 0/0, im Maximum Fr. 13,308.50;
- b. an die zu Fr. 105,000 veranschlagten Kosten für die Korrektur der Saltine bei Brig 40 0/0, im Maximum Fr. 42,000;
- c. an die zu Fr. 280,000 veranschlagten Kosten der Korrektur der Wildbäche von Champéry 30 0/0, im Maximum Fr. 84,000.

(Vom 12. April 1921.)

Der Vollziehungsverordnung des Kantons Genf vom 18. März 1921 zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen wird die Genehmigung erteilt.

(Vom 15. April 1921.)

Laut Mitteilung der italienischen Gesandtschaft in Bern hat Freiherr Modica di San Giovanni aufgehört, seine Funktionen als Vizekonsul von Italien in Brig auszuüben. Mit der Leitung des italienischen Vizekonsulates in Brig ist vorübergehend dessen Kanzler, Herr Terenzi, betraut worden.

Mit Note vom 10. März 1921 hat die Regierung von Estland dem Bundesrat mitgeteilt, dass Estland der internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, abgeschlossen in Genf den 6. Juli 1906, beizutreten wünsche.

Den beteiligten Staaten ist hiervon Kenntnis gegeben worden.

(Vom 16. April 1921.)

Auf Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements hat der Bundesrat folgenden Beschluss gefasst:

1. In Ausführung von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 24. März 1917 betreffend den „Fonds für Arbeitslosenfürsorge“ (A. S. XXXIII, 154) wird aus diesem Fonds den Einrichtungen für Arbeitslosenversicherung ein Drittel der von ihnen im Jahre 1920 an unverschuldet Arbeitslose ausbezahlten Unterstützungen (am Ort) rückvergütet, unter folgenden Bedingungen:

- a. die Arbeitslosenkassen müssen eigene Rechnung führen, aus der insbesondere ersichtlich sind die Beiträge anderer öffentlicher Verwaltungen, die Einzahlungen der Mitglieder, die Zahl der Unterstützten und der Unterstützungstage, die für Unterstützung an unverschuldet Arbeitslose am Ort ausbezahlten Entschädigungen, die Buchung des Bundesbeitrages;
- b. der Betrieb der Kassen ist fortzuführen, solange nicht zwingende Gründe entgegenstehen, und es muss der Weiterbestand der Kassen finanziell gesichert sein;
- c. die statutarischen Leistungen der Kassen dürfen nicht zufolge des Bundesbeitrages vermindert werden;
- d. der Bundesbeitrag ist, wo die Verhältnisse es gestatten, zur Schaffung oder Äufnung von Reservefonds der Arbeitslosenkassen zu verwenden und sicher anzulegen;
- e. die Kassen sollen den Kantonen, welche ihnen ebenfalls Subventionen gewähren, auf deren Verlangen mitteilen, welchen Anteil am Bundesbeitrag auf die Gesamtheit der in den betreffenden Kantonen wohnenden Mitglieder entfällt.

2. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die durch die Verhältnisse des einzelnen Falles gebotenen Abweichungen von den in vorstehenden lit. a—c bezeichneten Bedingungen zuzulassen.

---

In der schweizerischen Delegation an die allgemeine Konferenz des internationalen Kälteinstitutes in Paris ist Herr Francis Dubois durch Herrn Edmund Turrettini, Direktor der Société Genevoise d'Instruments de Physique, ersetzt worden.

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1921
Date	
Data	
Seite	305-307
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 916

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.